



Wunschprüfung gemäß § 5 Abs. 2 LBVO

Liebe Kollegin!
Lieber Kollege!

Immer wieder kommt es, vor allem zu Schuljahresende, zu Unklarheiten in Bezug auf die § 5 Prüfungen laut Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO). Ich erlaube mir daher die rechtlichen Rahmenbedingungen näher zu erläutern.

Bei den § 5 - Prüfungen laut LBVO handelt es sich **um KEINE Entscheidungsprüfungen zwischen Genügen und Nicht Genügend**. Das bedeutet, dass eine positive Wunschprüfung nicht zwingend zu einer positiven Jahresbeurteilung führen muss.

Laut Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes: *Denn eine einzige punktuelle Prüfung von der Dauer weniger Minuten kann im Regelfall das während eines kompletten Beurteilungsabschnittes gewonnene Gesamtbild der Leistungen nicht in einer Weise abändern, bei der die bisherigen Leistungen in den Hintergrund gedrängt werden. Die "§ 5 Abs. 2-Prüfung" ist daher eine mündliche Prüfung wie jede andere, die nur einen "Mosaikstein" im Gesamtleistungsbild eines Schülers oder einer Schülerin darstellen kann, die aber nicht dazu geeignet ist, alleinige Grundlage für die Leistungsbeurteilung über ein Semester oder über ein ganzes Schuljahr zu sein.*

Bei § 5 Abs. 2 Prüfungen sind daher nach den allgemeinen Kriterien der LBVO (§ 3 Abs. 5 LBVO) **Anzahl der Leistungsfeststellungen, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen zu berücksichtigen**.

Bei der **Durchführung** der mündlichen Prüfung ist davon auszugehen, dass über **Stoffgebiete**, die in einem angemessenen Zeitraum vor der mündlichen Prüfung durchgenommen wurden, eingehender geprüft werden kann, während über Stoffgebiete, die in einem weiter zurückliegenden Zeitpunkt behandelt wurden, sofern sie nicht für die Behandlung der betreffenden Prüfungsaufgabe Voraussetzung sind, nur übersichtsweise geprüft werden kann.

Auf **Fehler**, die während einer mündlichen Prüfung auftreten und **die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, ist sogleich hinzuweisen**.

Mündliche Prüfungen **dürfen nicht an einem Tag durchgeführt werden der unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage folgt**. Ferner dürfen Schüler:innen, die an einer mehrtägigen Schulveranstaltung oder einer mehrtägigen schulbezogenen Veranstaltung teilgenommen haben, an dem auf diese Veranstaltungen unmittelbar folgenden Tag mündlich nicht geprüft werden. **Dies gilt nicht**, wenn sich die Schüler:in zu der mündlichen Prüfung **freiwillig meldet**.

Mündliche Prüfungen dürfen **nur während der Unterrichtszeit vorgenommen** werden.





FSG - BMHS NEWS

Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen BMHS

Auf **Wunsch** der Schüler:in ist in jedem Pflichtgegenstand (Ausnahme siehe weiter unten) **einmal im Semester**, eine mündliche Prüfung **durchzuführen**. Eine Anmeldung durch die Schüler:in zu dieser Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung für die Lehrer:in bis zur Beurteilungskonferenz möglich ist. Aus diesem Grund kann eine derartige Prüfung auch nur aufgrund einer **verspäteten Anmeldung abgelehnt werden**. Eine Ablehnung aufgrund der Aussichtslosigkeit, dass diese Prüfung nichts an der Gesamtnote ändert, ist allerdings nicht möglich.

Mündliche Prüfungen sind **unzulässig**:

- in den berufsbildenden Schulen in Bewegung und Sport und
- in den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und in den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik im Unterricht in Praxis (Kindergartenpraxis, Hortpraxis, Heimpraxis, Praxis der Sozialpädagogik ua.).

Ing. MMag. Pascal Peukert
+43 676 49 66 414
pascal.peukert@my.goed.at

